

AFGHANISTAN

Dekret des Staatspräsidenten der islamischen Republik Afghanistan über die Bestätigung der Verordnung für Pflanzenschutz und -quarantäne

(حکم)

افغانستان اسلامی جمهوری رئیس

(قرنطین و نباتات حفاظت مقررہ انفاذ مورد در

Quelle: <http://180.94.71.228/aglaw/>, aufgerufen am 04.05.2020

(Auszugsweise Übersetzung aus Dari, beauftragt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 10.07.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Dekret des

Staatspräsidenten der Islamischen Republik Afghanistan

Bestätigung der Verordnung für Pflanzenschutz und -quarantäne

Nummer: (2516)

Datum: 15.01.2019 [25.10.1397]

§ 1

Ich bestätige die Verordnung für Pflanzenschutz und -quarantäne bestehend aus sechs Kapiteln und 28 Paragraphen¹, die mit dem Beschluss Nummer 18 vom 27.12.2018 [06.10.1397] des Kabinetts der Islamischen Republik Afghanistan beschlossen worden ist.

§ 2

Dieses Dekret, der Beschluss des Kabinetts der Islamischen Republik Afghanistan und der Text der Verordnung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Muhammad Ashraf Ghani

Staatspräsident der Islamischen Republik Afghanistan

¹ Anmerkung der Übersetzerin: Der zu übersetzende Text beinhaltet fünf Kapitel und 25 Paragraphen.

Verordnung für Pflanzenschutz und -quarantäne

Kapitel eins

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

§ 1

Diese Verordnung wurde zwecks Durchführung des § 40 des Gesetzes zum Pflanzenschutz und -quarantäne beschlossen.

Ziele

§ 2

Ziele dieser Verordnung sind:

- 1- Schutz der Pflanzen vor Schädlingen;
- 2- Schädlingskontrolle;
- 3- Verhinderung der Ausbreitung von Schädlingen und Beseitigung der Schädlinge;
- 4- Herstellung einer geeigneten Umwelt für gesundes Wachstum der Pflanzen.

Begriffserklärung

§ 3

(1) Die im § 3 des Gesetzes zum Pflanzenschutz und -quarantäne genannten Begriffserklärung gilt ebenfalls für diese Verordnung.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 5- Agenten biologischer Schädlingskontrolle (bio-control-agent): Insekten und sonstige nützliche lebende Organismen, die Schädlinge auf natürlicher Weise vernichten oder kontrollieren und zum Zwecke der Schädlingskontrolle eingesetzt werden.
- 6- Abfertigungsschein der Sendung: Ein schriftliches Dokument, das der für Pflanzenquarantäne zuständige Beamte ausstellt und dem Besitzer der Sendung aushändigt, nach dem er die Sendung inspiziert und sichergestellt hat, dass die Sendung den Pflanzengesundheitsbestimmungen entspricht.
- 7- Waren: Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige geregelte Gegenstände, die zum Zwecke des Handels oder sonstiger Zwecke nach gesetzlichen Vorschriften befördert werden.
- 8- Ursprungsland: Das Land, in dem die Pflanze, das Pflanzenerzeugnis oder sonstige geregelte Gegenstände hergestellt worden sind.
- 9- Einfuhr der Sendung: Einfuhr einer Sendung ins Land erfolgt über offizielle Grenzübergänge.

- 10- Keimplasma: Vererbungssubstanz der Pflanzen, die für Züchtungs- oder Erhaltungszwecke bestimmt sind.
- 11- Genehmigung: Ein schriftliches Dokument zur Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen, das das Ministerium für Landwirtschaft, Bewässerung und Tierhaltung unter konkreten pflanzengesundheitlichen Bestimmungen gemäß vorhandener Verordnung ausstellt.
- 12- Inspektor: Die Person, die seitens des Amtes für Pflanzenschutz und -Quarantäne mit der Inspektion der Pflanzen beauftragt worden ist.
- 13- Moderne Biotechnologie: Das Züchten neuer Pflanzenarten mit Anwendung neuer Methoden, die sich von konventionellen Methoden unterscheiden.
- 14- Organismus: Jedes Lebewesen, das sich in seiner natürlichen Umgebung vermehren oder fortpflanzen kann.
- 15- Quarantäne: Schutz und Verwahrung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen an einem bestimmten Ort mit dem Zweck, sie zu inspizieren, untersuchen, prüfen und weitere notwendige Maßnahmen zu treffen.
- 16- Quarantänegebiet: Eine Fläche, die mit Quarantäneschädlingen befallen ist und amtlich kontrolliert wird.
- 17- Quarantänestation: Eine Einrichtung zur Haltung der unter Quarantäne gestellten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige geregelte Gegenstände.
- 18- Behandlung: Anerkannte Verfahren zur Vernichtung, Inaktivierung, Beseitigung, Sterilisierung oder Devitalisierung der Pflanzenschädlinge.

(3) Sonstige technische Fachbegriffe für den Bereich Pflanzenquarantäne werden nach Empfehlungen der internationalen Standards für Pflanzengesundheit und in Anlehnung an das Internationale Pflanzenschutz-Übereinkommen in einer gesonderten Verordnung verfasst und nach Gegebenheiten der Zeit aktualisiert.

Kapitel zwei

Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Amtes und der Importeure

Aufgaben des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne

§ 4

Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne hat folgende Aufgaben:

- 1- Erstellung und Bereitstellung von Formularen zur Beantragung der Einfuhrgenehmigung für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, die zwecks Anbaus, Vermehrung, Verbrauchs und sonstiger im Gesetz zum Pflanzenschutz und -Quarantäne aufgeführten Ziele verwendet werden;
- 2- Erstellung und Bereitstellung von Formularen zur Beantragung der Einfuhrgenehmigung für Torferde und sonstige dazugehörige landwirtschaftliche Substanzen;

- 3- Erstellung und Bereitstellung von Formularen zur Beantragung der Einfuhrgenehmigung für Insekten, Plattwanzen, Zecken, Fadenwürmer und Kulturen mikroskopischer Lebewesen, unter anderem Algen, die zur biologischen Kontrolle eingesetzt werden;
- 4- Erstellung und Bereitstellung von Formularen zur Beantragung der Genehmigung zur Verbringung der inspizierten, desinfizierten oder behandelten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände aus der Quarantäne;
- 5- Erstellung und Bereitstellung von Antragsformularen zur Ausstellung der Bescheinigung der Quarantäneeinrichtungen nach der Einfuhr;
- 6- Ausstellung der Einfuhrgenehmigung;
- 7- Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zwecks Ausfuhr von im Inland hergestellten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen;
- 8- Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für Wiederausfuhrsendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen, deren Ursprungsland nicht Afghanistan ist und durch den Inspektor des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne inspiziert und bestätigt worden sind;
- 9- Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen zwecks Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen in die Inlandsquarantäne in Normal- und Ausnahmezustand.

Pflichten des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne

§ 5

(1) Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne ist verpflichtet, Folgendes entsprechend der Gegebenheiten der Zeit zu korrigieren bzw. revidieren und der Öffentlichkeit bekanntzugeben:

- 1- Erstellte Liste der Quarantäneschädlinge im Inland;
- 2- Liste der Pflanzen, die in Afghanistan als Unkraut gelten;
- 3- Liste der landesweiten Einlassstellen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände;
- 4- Liste der Lager, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände zwecks Transport aufbewahrt werden;
- 5- Liste der Laboratorien im In- und Ausland, die zur Diagnose von Schädlingen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen zugelassen sind und eingesetzt werden;
- 6- Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, deren Einfuhr ins Land erlaubt ist;
- 7- Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, deren Einfuhr ins Land nicht erlaubt ist.

(2) Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne ist verpflichtet, Desinfektionen in Desinfektionskammern zu beaufsichtigen und Folgendes vorzunehmen:

- 1- Die Sorte und die richtige Dosis der Chemikalien zu bestätigen;
- 2- Sicherzustellen, dass die Behandlung zum vorgesehenen Zeitpunkt erfolgte und die Schädlinge vernichtet worden sind;
- 3- Bestätigung der Effizienz der Behandlung.

Pflichten des Importeurs

§ 6

Importeure von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen oder deren Vertreter haben folgende Pflichten:

- 1- Den Antrag auf Einfuhrgenehmigung einzureichen;
- 2- dem Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne Informationen über die einzuführende Sendung vorzulegen;
- 3- Verbringung der Sendung zur Quarantäne- oder Inspektionseinrichtung, Desinfizierung oder Behandlung entsprechend der Auflagen des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne;
- 4- Zusammenarbeit mit dem Inspektor bei der Probeentnahme zwecks Inspektion und Laboruntersuchung und entsprechender Vorbereitungen zur Erleichterung der Arbeit zu treffen;
- 5- die Sendungen am Ort der Desinfizierung zu öffnen, erneut zu verpacken, zu laden oder zu entladen und mit Siegel zu versehen;
- 6- Vernichtung oder Rückverbringung der Sendung zum Ursprungsland auf eigene Kosten, falls das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne die Sendung an den Importeur zurückweist;
- 7- sonstige, im Gesetz zum Pflanzenschutz und -quarantäne vermerkte Pflichten.

Kapitel drei

Einfuhr und Transit

von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen

Einfuhrbestimmungen

§ 7

(1) Der Inhaber der Ausfuhrgenehmigung ist verpflichtet, zusätzlich zu den Bestimmungen des Gesetzes zum Pflanzenschutz und -quarantäne folgende Auflagen bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen zu berücksichtigen:

- 1- Frei sein von Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten;
- 2- frei sein von Substanzen, die ein biologisches Hindernis für Pflanzenschädlingskontrolle darstellen.

(2) Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne kann zusätzlich zu den unter Absatz (1) dieses Paragraphen aufgeführten Bestimmungen situationsbedingt weitere Auflagen erlassen, die nicht als Handelshindernis gelten.

(3) Inspektoren des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne sind berechtigt, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, die über bestimmte Grenzübergänge ins Land eingeführt werden, vor der Entladung zu inspizieren.

(4) Sind die im Absatz (3) dieses Paragraphen aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände frei von Quarantäneschädlingen, so werden sie an dem vorgesehenen Ort entladen.

(5) Wird bei der Inspektion festgestellt, dass die ganze Sendung oder ein Teil davon mit Pflanzenschädlingen kontaminiert ist, so wird entsprechend des § 17 des Gesetzes zum Pflanzenschutz und -quarantäne gehandelt.

(6) Die Inspektion und Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, sonstigen geregelten Gegenständen und durch moderne Biotechnologie kultivierten lebenden Organismen erfolgen entsprechend den Normen für die Produktion, Anwendung, Einfuhr, Ausfuhr und Haltung.

(7) Es ist erlaubt, Sendungen von lebenden Pflanzen mit Wurzeln ins Land einzuführen, wenn sie wurzelnackte Pflanzen sind oder während des Anbaus sterilisiert worden sind.

Einfuhrverbotene Pflanzen

§ 8

(1) Niemand darf einfuhrverbotene Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände ohne Genehmigung ins Land einführen.

(2) Wird die im Absatz (1) erwähnte Genehmigung nach Abschluss der Risikoanalyse eines Schädlings ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt, so ist das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne verpflichtet, dem Importeur die besonderen Auflagen zur Einfuhr mitzuteilen.

Ausstellung der Einfuhrgenehmigung

§ 9

Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne ist verpflichtet, die Einfuhrgenehmigung für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände in vier Ausfertigungen auszustellen, dem Exporteur² eine Ausfertigung auszuhändigen und deren Nummer auf dem Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes zu vermerken. Die restlichen drei Ausfertigungen werden nach Bedarf des Amtes und des Importeurs verwendet.

² Anmerkung der Übersetzerin: gemeint ist der Ausführer aus dem Ursprungsland bzw. der Einführer in Afghanistan.

Frist zur Ausstellung der Einfuhrgenehmigung

§ 10

Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne ist verpflichtet, zehn Arbeitstage nach Erhalt des Antrages die beantragte Einfuhrgenehmigung für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände unter Berücksichtigung der im § 10 des Gesetzes zum Pflanzenschutz und -quarantäne aufgeführten Bestimmungen auszustellen.

Verbot der Einfuhr von verpackten Pflanzensendungen

§ 11

(1) Niemand darf mit Holz verpackte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Waren ins Land einführen, es sei denn sie sind nach Empfehlungen der internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM 15) gründlich behandelt worden.

(2) Die Behandlung der Holzverpackungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände erfolgt nach Empfehlungen der internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM 15) und wird in einer gesonderten Verordnung geregelt.

(3) Sind die im Absatz (1) dieses Paragraphen erwähnten, mit Holz verpackten Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen nicht gemäß Empfehlungen der internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (ISPM 15) gründlich behandelt worden oder es wurde für sie kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt, so werden sie als schädliche Gegenstände betrachtet und der Inspektor des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne wird notwendige Maßnahmen anordnen und durchführen.

(4) Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen erhalten erst dann die Genehmigung zur Verbringung zum Zoll oder aus dem Zoll, wenn sichergestellt ist, dass die im Absatz (3) dieses Paragraphen aufgeführten Bestimmungen berücksichtigt worden sind.

(5) Niemand darf mit getrocknetem Gras oder Stroh verpackte Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen ins Land einführen.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden für Verpackungen, die aus Plastik, Karton, bearbeiteten Holzprodukten und vergleichbaren Erzeugnissen hergestellt worden sind, und für Holzverpackungen im Handgepäck der Passagiere keine Anwendung.

Einfuhr von sonstigen geregelten Gegenständen

§ 12

(1) Die Einfuhr von Erde ins Land erfolgt lediglich zu Forschungszwecke.

(2) Die Einfuhr von Kompost (Compost), Torferde (Peat) oder Sphagnum Moos (Sphagnum) und sonstigen Nährstoffen für Pflanzenwachstum erfolgt nach Vorlage einer Bescheinigung, die bezeugt, dass sie frei von Schädlingen sind.

(3) Der Antrag auf Einfuhr der in Absätzen (1) und (2) aufgeführten Gegenstände und die entsprechenden Gebühren werden beim Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne eingereicht.

(4) Der im Absatz (3) genannte Antrag wird gesondert erstellt und ist ab Ausstelldatum für die Dauer von einem Jahr gültig.

(5) Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne stellt die Einfuhrgenehmigung in Form eines gesonderten Formulars aus, nachdem es den Antrag überprüft und sichergestellt hat, dass die in Absätzen (1) und (2) genannten Gegenstände frei von Pflanzenschädlingen sind.

Einfuhr von Keimplasma

§ 13

(1) Die Einfuhr von durch moderne Biotechnologie hergestellten Keimplasma-Sendungen ist lediglich zum Zwecke landwirtschaftlicher Forschung oder empirischer Ziele mit Genehmigung des Agricultural Research Institute of Afghanistan möglich.

(2) Die im Absatz (1) genannten Sendungen werden in verpackter Form im Zoll der Einlassstelle dem Vertreter des Agricultural Research Institute of Afghanistan übergeben.

Einfuhr von lebenden Insekten und Mikroorganismenkultur

§ 14

(1) Niemand darf Sendungen von lebenden Insekten, Mikroorganismenkulturen oder Agenten biologischer Schädlingskontrolle ohne Genehmigung des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne ins Land einführen.

(2) Sendungen von lebenden Insekten, Mikroorganismenkulturen oder Agenten biologischer Schädlingskontrolle werden nur über bestimmte Grenzübergänge (Zollgebiete) eingeführt.

(3) Der Antrag auf Einfuhrgenehmigung für lebende Insekten, Mikroorganismenkulturen einschließlich Algen und Agenten biologischer Schädlingskontrolle muss zehn Tage vor der Einfuhr beim Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne eingereicht werden.

Nach Überprüfung des Einfuhrzwecks und Festlegung der Auflagen stellt das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne die im Absatz (2) dieses Paragraphen genannte Einfuhrgenehmigung in drei Ausfertigungen aus.

(4) Nützliche Insekten können ins Land eingeführt werden, wenn die Bescheinigung des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne des Ursprungslandes mitgeführt wird und die Sendung frei von bestimmten Parasiten, Parasitoiden und Agenten biologischer Schädlingskontrolle oder Hyperparasiten ist.

(5) Sendungen von nützlichen Insekten und Agenten biologischer Schädlingskontrolle werden nach Einfuhr auf Weisung des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne unter Quarantäne gestellt.

(6) Die Einfuhr von toten oder präparierten Insekten in gepresstem Zustand für Kollektionen oder wissenschaftliche Forschung erfolgt nach Zustimmung des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne, vorausgesetzt sie sind desinfiziert worden.

(7) Biologische Kulturen, die zum Zwecke der Forschung eingeführt werden, bleiben von den Bestimmungen dieses Paragraphen unberührt.

Einfuhr von normalem Holz und Bauholz

§ 15

(1) Der Inhaber einer Genehmigung kann Brennholz, Bauholz oder Industrieholz unter folgenden Bedingungen einführen:

- 1- Holz mit Rinde kann eingeführt werden, wenn das Pflanzengesundheitszeugnis des Exportlandes mitgeführt wird und diese vom Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne bestätigt wird.
- 2- Die Desinfizierung von Industrieholz und Schnittholz (ohne Rinde) muss so vorgenommen werden, dass vom Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne bestätigt werden kann und die Desinfizierung muss im Pflanzengesundheitszeugnis des Exportlandes vermerkt worden sein.

(2) Die in diesem Paragraph aufgeführten Bestimmungen sind für Sendungen von bearbeiteten Holzwerkstoffen unter anderem Furnier, Sperrholz, Pressholz und OSB-Faserplatten, die mit Klebemittel, Hitze und Druck hergestellt worden sind, nicht gültig.

Besondere Bestimmungen für die Einfuhr von Pflanzensorten

§ 16

(1) Sendungen von Pflanzensorten, deren Einfuhr vom Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne genehmigt worden ist, können nach Erhalt der Einfuhrgenehmigung mit Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes eingeführt werden.

(2) Wird eine Sendung der Pflanzensorten wieder ausgeführt, dann muss für sie zusätzlich zu dem Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr ausgestellt werden.

Einfuhr zum Zwecke der Forschung

§ 17

(1) Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung ins Land wird in einer gesonderten Verordnung des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne geregelt, die für diesen Zweck erstellt wird.

Ausfuhr von Insekten

§ 18

Die Ausfuhr von Insekten und sonstigen Agenten biologischer Schädlingskontrolle ins Ausland erfolgt unter besonderen Bedingungen nach Ausstellung der Bescheinigung des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne und nach Bestätigung des Zwecks von dem obersten Rat für Pflanzenschutz und -quarantäne.

Transit

§ 19

(1) Für Durchfuhrsendungen gelten die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes zum Pflanzenschutz und -quarantäne.

Kapitel 4

Inspektion und Analyse der Pflanzengesundheitszeugnisse

Inspektion von Pflanzensendungen

§ 20

Ins Land eingeführte Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen werden gemäß Bestimmungen des § 8 des Gesetzes zum Pflanzenschutz und -quarantäne inspiziert.

Probeentnahme für Laboruntersuchung

§ 21

(1) Zur Analyse der Schädlinge nimmt der Inspektor des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne gemäß Bestimmungen des § 5 und § 9 des Gesetzes zum Pflanzenschutz und -quarantäne Proben.

(2) Die Probeentnahme von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen wird unter Berücksichtigung der Empfehlung 31 der internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen in einer gesonderten Verordnung geregelt.

Pflanzengesundheitszeugnis

§ 22

(1) Niemand darf Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen ins Land einführen, es sei denn es wird ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes oder des Landes, aus dem die Sendung wiederausgeführt wird, mitgeführt.

(2) Es ist erlaubt, Zierpflanzen, dekorative Blumen, Schnittblumen, frische oder getrocknete Früchte, deren Gewicht zwei Kilogramm nicht übersteigt, zum privaten Gebrauch ohne Genehmigung ins Land einzuführen.

(3) Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, die aus Afghanistan in andere Länder exportiert werden, gelten die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes zum Pflanzenschutz und -quarantäne.

Kapitel fünf

Nacheinfuhrquarantäne und Inlandsquarantäne

Nacheinfuhrquarantäne

§ 23

(1) Ist nach Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen eine Quarantäne notwendig, so übernimmt der Importeur die Kosten für die Quarantäne entsprechend einer gesonderten Verordnung, die das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne erstellt.

(2) Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne stellt für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, die nach der Einfuhr in die Quarantäne verbracht werden müssen, eine Genehmigung aus, in der die Dauer und die Behandlung für jedes Produkt vermerkt ist.

(3) Quarantänestationen für eingeführte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände werden entsprechend einer gesonderten Verordnung nach Bestätigung des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne eingerichtet.

(4) Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne stellt für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, die nach der Einfuhr (Inlandsquarantäne) unter Quarantänemaßnahmen gestellt werden müssen, eine Quarantänebescheinigung aus, die den Ort, die Dauer der Aufsicht und die Behandlung der Sendung gemäß der Genehmigung beinhaltet.

(5) Der Inspektor ist verpflichtet, sich über folgende Daten der Nacheinfuhrquarantäne-Maßnahmen in Bezug auf die Verhinderung der Ausbreitung des Schädlings zu informieren:

- 1- Kenntnis über das Datum des Anbaus der Pflanze;
- 2- falls notwendig, die Isolation oder Vernichtung der gesamten Sendung oder ein Teil davon nach Inspizierung der Nacheinfuhrquarantäne;
- 3- den Zugang des Inspektors des Amtes für Pflanzenschutz und -quarantäne zu den Nacheinfuhrquarantäneanlagen zu jeder Zeit zu gewährleisten;
- 4- Kenntnis über den Verbleib der Sendung nach der Einfuhr;
- 5- Dauer der Aufsicht und Behandlung gemäß dem Inhalt der Genehmigung.

(6) Sind die ins Land eingeführten Quarantäne-Pflanzen, -Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände mit Schädlingen und Pflanzenkrankheiten kontaminiert, so ist der Inspektor verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1- Für den Fall, dass die Möglichkeit besteht, Schädlinge oder Pflanzenkrankheiten zu einem späteren Zeitpunkt zu kontrollieren und zu vernichten, den Importeur über die Behandlungsmöglichkeiten zu beraten;
- 2- die Vernichtung und die entsprechende Methode anzuordnen.

(7) Die Genehmigung für die Entlassung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen geregelten Gegenstände aus der Quarantänestation wird die zuständige Person für die Inspektion nur dann ausstellen, wenn die Sendung frei von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist.

(8) Die für Inlandsquarantäne zuständigen Personen führen die Inspektion der dauerhaft oder vorübergehend gelagerten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen geregelten Gegenstände zwecks Diagnostizierung der Quarantäneschädlinge durch.

(9) Der Inspektor ist verpflichtet, seinen schriftlichen Bericht über die Inspektion der Nacheinfuhrquarantäne zu unterschreiben und dem Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne vorzulegen.

Inspektion und Registrierung von Baumschulen

§ 24

(1) Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne ist verpflichtet, Baumschulen zwecks Diagnostizierung von Schädlingen regelmäßig zu inspizieren.

(2) Natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, ihre Baumschulen bei dem nächsten Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne registrieren zu lassen.

Mitteilung über den Befall mit Schädlingen

§ 25

(1) Landwirte und Besitzer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen sind verpflichtet, dem Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne so bald wie möglich über den Befall ihres Ackerlandes, ihrer Baumschulen und Gärten mit Schädlingen zu benachrichtigen.

(2) Das Amt für Pflanzenschutz und -quarantäne ist verpflichtet, nach Kenntnisnahme von dem in Absatz (1) dieses Paragraphen genannten Befall mit Schädlingen folgende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung zu verhindern:

- 1- Die mit Schädlingen kontaminierten Flächen aufzuzeichnen und bekannt zu geben sowie das Land aus der Sicht der Kontaminationsquelle aufzuteilen;
- 2- Verbot der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen von kontaminierten Flächen in nicht kontaminierte Flächen;
- 3- Effiziente und zügige Maßnahmen zur Vernichtung der ursprünglichen Quelle der Schädlinge.